

Konzept zur Regelung von Besuchen im Seniorenzentrum unter Corona- Hygienerichtlinien/-Ländervorgaben Maternus Barbara-Uttmann-Stift

Urheber/Quelle	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
ZQM		Mai 2020	1.0	Mai 2022	ZQM	1 von 7

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Zielsetzung des Konzepts	3
2. Organisation	3
2.1 Risikobewertung	3
2.2 Ausstattung mit Schutzartikeln innerhalb der Einrichtung.....	4
2.3 Räumlichkeiten zum Empfang externer Besucher für Bewohner.....	4
2.4 Lenkung der Besucherwege innerhalb der Einrichtung	5
3. Umsetzung Terminierung der Besuche, zeitliche Vorgaben	6
4. Ablauf des Besuches	6
4.1 Empfang des Besuches, Umgang Besucherbuch	6
4.2 Informationsweitergabe wichtiger Verhaltensweisen	6
4.3 Schutzmaterialien und Umgang.....	7
4.4 Einhaltung der Kontaktbeschränkungen	7
4.5 Umgang mit mitgebrachten Geschenken/ Speisen	7
5. Bezugsquellen	7

Urheber/Quelle	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
ZQM		Mai 2020	1.0	Mai 2022	ZQM	2 von 7

1. Einleitung

„Zum Schutz der älteren Menschen mit Pflegebedarf in stationären Einrichtungen ist es angezeigt den Besuch von Angehörigen unter besondere Auflagen zu stellen. Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders gefährdete Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt.“ Um dennoch soziale Kontakte unter Beachtung der Risikobereiche und Gefährdungswege zu ermöglichen, wurde das folgende Konzept individuell für die jeweilige Einrichtung angepasst und mit den örtlichen Möglichkeiten abgeglichen und ergänzt.

1.1 Zielsetzung des Konzepts

Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Umsetzung individueller Maßnahmen soll die Kontaktaufnahme zwischen Angehörigen und Bewohnern in der persönlichen Begegnung ermöglicht werden. Mitgeltend sind immer das geltende Hygienehandbuch des Unternehmens in seiner gültigen Fassung und die Empfehlungen des zuständigen Gesundheitsamtes, und der jeweiligen Landesbehörde mit den aktuell gültigen Verordnungen und Empfehlungen.

2. Organisation

Die Verantwortung der Umsetzung des Konzeptes liegt bei der Einrichtungsleitung. Unterstützt wird die Einrichtungsleitung in der Einrichtung von den Führungskräften der einzelnen Abteilungen, wie Pflegedienstleitung, Hauswirtschaft, Haustechnik, soziale Betreuung/sozialer Dienst und der Verwaltung. Weitere unterstützende Kräfte finden sich in der Hygienebeauftragten, Wohnbereichsleitungen, Qualitätsbeauftragten. Konzernweit findet eine Absprache und Unterstützung durch das Zentrale Qualitätsmanagement, den Krisenstab und der Konzernbeauftragten für Sicherheit und Datenschutz statt. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Evaluation der durchgeführten Maßnahmen auf Aktualität, Erfolg, Einhaltung und ggf. notwendiger Anpassung.

2.1 Risikobewertung

Die Risikoabwägung wird in der Einrichtung im Rahmen einer interdisziplinären Krisenstabbesprechung stattfinden und regelmäßig evaluiert werden. Das Konzept gilt bei keinen vorhandenen Coronafällen oder Coronaverdachtsfällen im Haus. Bei Auftreten von Fällen ist eine

Urheber/Quelle	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
ZQM		Mai 2020	1.0	Mai 2022	ZQM	3 von 7

unverzügliche neue Bewertung der Situation vorzunehmen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Das Konzept und die Umsetzung wird im Haus mit allen Schnittstellen kommuniziert, und die Schnittstellen werden in die Entscheidungen und Umsetzung mit einbezogen.

2.2 Ausstattung mit Schutzartikeln innerhalb der Einrichtung

Die Einrichtung stellt Schutzmaterialien für die Mitarbeiter zur Verfügung. Besucher müssen sich selbst und ihren Angehörigen mit einer geeigneten Mundabdeckung (medizinische Maske oder FFP2-Maske) ausstatten. Bewohner/Innen, welche nicht geimpft oder genesen sind, und einen Mund-Nasenschutz nicht tolerieren, unterliegen gesonderten Bestimmungen. Es stehen Abwurfbehälter in Form von Mülleimern zur Verfügung. Der Besucherbereich wird nach den geltenden Hygienevorgaben mehrfach täglich gereinigt.

2.3 Räumlichkeiten zum Empfang externer Besucher für Bewohner

Die Besuche finden primär in der Cafeteria und Garten unseres Hauses bzw. auf dem Zimmer bei bettlägerischen Bewohnern statt. Die Besucher, welche nicht geimpft oder nicht genesen sind und Bewohner/innen besuchen möchten, die nicht geimpft oder nicht genesen sind, melden sich telefonisch im Vorfeld an (Terminvergabe durch die Einrichtungsleitung) und betreten das Haus nur über den Haupteingang, welcher ausschließlich über die Verwaltung geöffnet werden kann. Auf direktem Weg wird der Angehörige in die Cafeteria oder Garten begleitet, wo sich ein Tisch mit 2 Stühlen befindet. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist gewahrt. Die Mindestabstände und Abstandsgebote werden umgesetzt. Zur Wahrung der Intimsphäre wird auf eine permanente Kontrolle zur Einhaltung des Mindestabstandes etc. verzichtet.

Mit Inkrafttreten der neuen Corona-Schutzverordnung und der damit verbundenen Änderung der Testverordnung dürfen Angehörige, welche zur Gruppe nach § 9 Abs. 6 der Konsolidierten Fassung der Verordnung vom 20.05.2021 gehören, ihre Angehörigen, welche ebenfalls geimpft oder genesen sind, wieder auf dem Bewohnerzimmer besuchen. Bei Doppelzimmern wird darauf geachtet, dass beider Bewohner/innen geimpft oder genesen sind, oder für die Zeit des Besuches, der nicht geimpfte oder genesene Bewohner, sich nicht im Zimmer aufhält.

Urheber/Quelle	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
ZQM		Mai 2020	1.0	Mai 2022	ZQM	4 von 7

2.4 Lenkung der Besucherwege innerhalb der Einrichtung

Alle Besucher des Hauses, welche nicht zu denen nach §9 Abs. 6 gehören, müssen sich sofort nach dem betreten einem Antigen Schnelltest/POc Test unterziehen. Nur bei negativem Testergebnis sind Besuche gestattet. Diese führen geschulte Mitarbeiter durch. Das Ergebnis ist nach ca. 15 Minuten ersichtlich.

Besuche von Angehörigen, die damit verbunden sind, dass ein Wohnbereich/Bewohnerzimmer betreten werden muss, findet unter Einhaltung strikter Hygieneregeln statt. Angehörige von Palliativbewohnern, dürfen jederzeit nach vorheriger telefonischer Absprache mit Mundschutz (medizinische Maske oder FFP2-Maske), desinfizierten Händen unter Einhaltung der Abstandsregelung ihre Angehörigen auf dem Zimmer besuchen. Des Weiteren wird schriftlich durch den Besucher/die Besucherin bestätigt, dass:

- Er/Sie hat keinen Kontakt zu Personen, die Symptome der Krankheit Covid-19 (Husten, Körpertemperatur über 37,5°C, Abgeschlagenheit, Schnupfen, Kopfschmerzen, Atemprobleme aufweisen.
- Er/Sie garantiert, dass er/sie seines/Ihres Wissens nach keinen Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hat, bzw. der letzte Kontakt mindestens 14 Tage her ist.
- Er/Sie benutzt einen eigenen, sauberen Mund-Nasen-Schutz, der bei z.B. der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln getragen wird.
- Das Reichen der Hände, Umarmungen o.ä. ist im Interesse der Gesundheit unserer Bewohner nicht gestattet. Husten- und Niesetikette sind einzuhalten auch mit Mund-Nasenschutz (in die Armbeuge, nicht in die Hände).
- Ergänzend zu Punkt 5.0
- Ein Schnelltest (PoC Test) ein negatives Ergebnis anzeigt, welcher durch fachkundiges personal in unserer Einrichtung durchgeführt wird, oder ein nicht älter als 7 Tage gültiger Test einer offiziellen Teststelle vorliegt, oder der Besucher Vollschutzgeimpft ist bzw. zu den Genesen zählt.

Urheber/Quelle	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
ZQM		Mai 2020	1.0	Mai 2022	ZQM	5 von 7

3. Umsetzung Terminierung der Besuche, zeitliche Vorgaben

Besuche müssen telefonisch angekündigt werden. Spontane Besuche sind nur für Personen nach § 9 Abs. 6 Corona-Schutzverordnungen möglich. Telefonische Anmeldungen laufen ausschließlich über die Einrichtungsleitung, und in deren Abwesenheit über die Pflegedienstleitung bzw. eine konkret beauftragte Person. Bitte lassen Sie sich mit der o.g. Person in der beschriebenen Reihenfolge verbinden. Es werden Besuchszeiten festgelegt. In der Woche von Montag bis Freitag können Besucher in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 welche geimpft oder genesen sind, nach telefonischer Anmeldung zu Besuch kommen. Hierfür ist keine Terminvergabe mehr notwendig. Die Einrichtungsleitung steuert die Besucherfrequenz.

4. Ablauf des Besuches

Jeder Bewohner soll Besuch empfangen können. Die Besuche müssen auf eine Person beschränkt werden. Die Termine sind so zu legen, dass es zu keiner wartenden Ansammlung vor dem Eingang kommt. Die Kontaktbeschränkungen und Mindestabstände sind vor der Einrichtung mit einem Aushang nochmals zur Kenntnis gegeben.

4.1 Empfang des Besuches, Umgang Besucherbuch

Es liegt ein Besucherbuch aus, indem sich die Besucher zwingend mit Uhrzeiten und Kontaktpersonen im Haus einzutragen haben. Es werden Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer erfragt.

4.2 Informationsweitergabe wichtiger Verhaltensweisen

Die Besucher desinfizieren sich am Eingang zur Einrichtung die Hände und legen einen Mundschutz (medizinische Maske oder FFP 2-Maske) an. Beim Verlassen der Einrichtung desinfizieren sie sich nochmals ihre Hände.

Das Reichen der Hände, Umarmungen o.ä. ist im Interesse der Gesundheit unserer Bewohner nicht gestattet. Die Besucher erhalten eine Einweisung mit dem Ablauf des Besuches und den wichtigsten Verhaltensweisen. Ein Mitarbeiter befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Urheber/Quelle	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
ZQM		Mai 2020	1.0	Mai 2022	ZQM	6 von 7

4.3 Schutzmaterialien und Umgang

Die Besucher bringen selber eine geeignete Mundabdeckung mit (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Desinfektionsmittel steht in der Einrichtung zur Verfügung. Ein handlungsleitendes Informationsblatt zum korrekten Umgang mit den Schutzmaterialien sowie der korrekten Desinfektion der Hände hängt am Eingang aus.

4.4 Einhaltung der Kontaktbeschränkungen

Die Mindestabstände und Abstandsgebote sind während des gesamten Besuchs zu jeder Zeit einzuhalten.

4.5 Umgang mit mitgebrachten Geschenken/ Speisen

Es dürfen keine mitgebrachten Speisen bei dem Besuch verzehrt werden. Von der Einrichtung wird kein Geschirr zur Verfügung gestellt. Mitgebrachte Geschenke sollen kontaktlos überreicht werden.

5. Ausschlussgründe von Besuchen

Jeder Besucher hat zwingend folgende Voraussetzungen zu erfüllen, und auf Anforderung auch nachzuweisen (Vorgaben Gesundheitsamt):

- keine Symptome der Krankheit Covid-19
- kein Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person bzw. seit dem Kontakt müssen mindestens 14 Tage vergangen sein
- siehe auch Punkt 2.4
- **Impfausweis oder Nachweis einer durchlaufenen Corona Infektion (PCR Test positiv nicht älter als 6 Monate)**

6. Bezugsquellen

LVO der Länder

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 22.05.2021

Urheber/Quelle	Freigabe EL	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
ZQM		Mai 2020	1.0	Mai 2022	ZQM	7 von 7